

Verkehrszug Waldschlößchenbrücke

Neubearbeitung
der gebietsschutzrechtlichen Belange gemäß § 34 BNatSchG
und der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG

Zusammenfassung der erstellten Unterlagen



Kieler Institut für Landschaftsökologie
Dr. Ulrich Mierwald
Rendsburger Landstraße 355 – 24111 Kiel

Stand: September 2022

Bildnachweise

entsprechend den angegebenen Quellen

Karten, Grafiken und Fotos:

soweit nicht anders angegeben: Kieler Institut für Landschaftsökologie

Abbildungshintergründe Google Earth Pro:



Auftraggeberin	Landeshauptstadt Dresden Geschäftsbereich Stadtentwicklung Straßen- und Tiefbauamt St. Petersburger Straße 9 01069 Dresden	
Auftragnehmer	Kieler Institut für Landschaftsökologie Rendsburger Landstraße 355 24111 Kiel	
Bearbeitung		
Bericht:	Dr. rer. nat. Annick Garniel Dipl. Biol. Dr. Ulrich Mierwald	
Technische Mitarbeit für Bericht und Karten:	Dipl. Biol. Astrid Wiggershaus	
Stand: September 2022		

Inhalt

1	Anlass und Fragestellung.....	1
2	Liste der erstellten Fachgutachten.....	1
3	Übersicht über die Ergebnisse	4
3.1	FFH-Gebiet DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	4
3.2	FFH-Gebiet DE 4848-304 "Prießnitzgrund"	6
3.3	FFH-Gebiet DE 4848-303 „Dresdener Heller“ DE 4949-301 "Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz" DE 4645-302 "Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden" SPA DE 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	7
3.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	7

Anlage

Kartenübersicht über untersuchte Natura 2000-Gebiete

1 Anlass und Fragestellung

Im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für die 2013 für den Verkehr freigegebene Waldschlößchenbrücke hat die Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, das Kieler Institut für Landschaftsökologie beauftragt, die gebietsschutzrechtlichen Belange gemäß § 34 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG neu zu bearbeiten.

Insgesamt wurden 13 einzelne Fachgutachten angefertigt. Im Folgenden wird eine Übersicht über diese Unterlagen und – in Kurzform – über ihre Ergebnisse gegeben.

2 Liste der erstellten Fachgutachten

KiFL 2022

Übersicht: vorliegendes Dokument

KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke Übersicht über die Neubearbeitung der gebietsschutzrechtlichen Belange gemäß § 34 BNatSchG und der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG. 8 S.

Anlage

Kartenübersicht über untersuchte Natura 2000-Gebiete

FFH-Verträglichkeitsprüfungen und FFH-Vorprüfungen gemäß § 34 BNatSchG

KiFL 2022a

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung FFH-Gebiet DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (034E)

KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021a): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. 334 S. + 3 Anhänge.

KiFL 2022b

Methodendokument zur FFH-Vorprüfung

KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021b): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. Methodendokument zur FFH-Vorprüfung. 5 S.

KiFL 2022c

Vorprüfung FFH-Gebiet DE 4848-303 „Dresdener Heller“ (160)

KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021c): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. Gutachten zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Dresdener Heller“. 9 S. + Anhang.

KiFL 2022d

Vorprüfung FFH-Gebiet DE 4949-301 "Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz" (033E)

KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2019d): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. Gutachten zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz". 16 S. + Anhang.

- KiFL 2022e** Vorprüfung FFH-Gebiet DE 4645-302 "Separate Fledermausquartiere und -habitats im Großraum Dresden" (189)
KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021e): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. Gutachten zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Separate Fledermausquartiere und -habitats im Großraum Dresden". 12 S. + Anhang.
- KiFL 2022f** Vorprüfung FFH-Gebiet DE 4848-304 "Prießnitzgrund" (161)
KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021f): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. Gutachten zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Prießnitzgrund". 10 S. + Anhang.
- KiFL 2022g** Vorprüfung SPA DE 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (26)
KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021g): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. Gutachten zur FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. 13 S. + Anhang.
- KiFL 2022h** FFH-Verträglichkeitsuntersuchung FFH-Gebiet DE 4848-304 "Prießnitzgrund" (161)
KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021h): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet "Prießnitzgrund". 33 S. + 4 Anhänge.

FFH-Abweichungsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und Kohärenzmaßnahmen

- KiFL 2022i** FFH-Abweichungsprüfung
FFH-Gebiet FFH-Gebiet DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (034E)
KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021i): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke. Grundlagen für die Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG: Zwecke der Waldschlößchenbrücke, überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses und Alternativenprüfung. 57 S.
- KiFL 2022j** Kohärenzmaßnahmen
FFH-Gebiet FFH-Gebiet DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (034E)
KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021j): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke. Kohärenzmaßnahmen. 45 S. + 2 Anhänge.
- Anlagen**
Grasselt A. (2018): Monitoring der Kohärenzmaßnahmen K2, K3 und K4 entsprechend LBP Waldschlößchenbrücke. Gutachten im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt. 34 S.
Garniel A. (2018): LRT „Flüsse mit Schlammhängen“ (3270) in den Laubegaster Elblachen Kurzbericht über eine Begehung am 22.06.2018.
Voigt, H. (2018): Vorkommens-Überprüfung zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den Bereichen Waldschlößchenbrücke, Übigau und Zschieren. Gutachten im Auftrag des Kieler Institut für Landschaftsökologie, 21 S + Anhang.

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

KifL 2022k KifL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021k): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke. Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG. 187 S.

Anlagen

Anlage A: Relevanzprüfung – Schritt 1

Anlage B: Formblätter

KifL 2022 L KifL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2021k): Verkehrszug Waldschlößchenbrücke. Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG. Ergänzende Stellungnahme zu Neufunden der Zauneidechse im Jahr 2020. 16 S.

3 Übersicht über die Ergebnisse

3.1 FFH-Gebiet DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (KifL 2022a) kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Waldschlößchenbrücke und ihr Betrieb haben Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ durch dauerhafte Flächenverluste (0,61 ha), durch erst langfristig reversible Nachwirkungen der bauzeitlichen Nutzung (1,2 ha) sowie durch negative Auswirkungen des Verkehrs auf die charakteristische Indikatorart Feldlerche (1,3 ha) ausgelöst. Der Umfang der direkten Flächenverluste und der als Flächenäquivalente umgerechneten negativen Auswirkungen summiert sich auf 3,11 ha. Aufgrund der Überschreitung der Bagatellschwelle nach Lambrecht & Trautner (2007) wird die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als erheblich bewertet.
- Der Bau der Waldschlößchenbrücke hat zum Verlust von potenziellen Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Anhang II-Art) durch Überbauung und durch erst langfristig reversible Nachwirkungen der bauzeitlichen Nutzung geführt. Der Umfang der direkten Flächenverluste und der als Flächenäquivalente umgerechneten negativen Auswirkungen summiert sich auf 1,43 ha. Aufgrund der Überschreitung der Bagatellschwelle nach Lambrecht & Trautner (2007) wird die Beeinträchtigung der Art als erheblich bewertet.
- Abweichend vom Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17.09.2010 wurden keine Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3270 „Flüsse mit Schlammhängen“ durch bauzeitliche Nutzung und dauerhafte Überbauung festgestellt. Die Kontrollen während und nach den Bauarbeiten haben gezeigt, dass die 2010 vorsorglich angenommenen Beeinträchtigungen nachweislich nicht eingetreten sind.
- Für alle übrigen Lebensraumtypen, Arten und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt.
- Aufgrund der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist das Vorhaben "Verkehrszug Waldschlößchenbrücke" nicht FFH-verträglich.

Das Vorhaben kann nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die im § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind und wenn die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden wurden die Gründe dargelegt, die für eine ausnahmsweise Genehmigung der Waldschlößchenbrücke sprechen. Die Abwägung der für bzw. gegen das Vorhaben streitenden Interessen obliegt der Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde.

Die FHH-Abweichungsprüfung (KifL 2022i) kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Waldschlößchenbrücke dient dem öffentlichen Interesse. Für die Waldschlößchenbrücke sprechen verkehrliche Gründe (Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr und die Entlastung vorhandener Brücken) und Gründe der Gefahrenabwehr (uneingeschränkte Befahrbarkeit für den Schwerlastverkehr bei Hochwasser). Die erwartete Entlastung der übrigen Brücken in der Innenstadt ist eingetreten. Die Waldschlößchenbrücke schließt eine Lücke im ÖPNV- und Radwegenetz und unterstützt die Nutzung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln östlich der Innenstadt.
- Die Vorteile, die mit dem neuen Straßenzug einhergehen, sind nicht von kurzfristiger Art und überwiegen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des FFH-Gebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Die Schäden für das Netz Natura 2000 sind von lokal begrenztem Umfang und nach einschlägiger Fachpraxis beherrschbar. Es bestehen keine Zweifel darüber, dass die Netzkohärenz vollständig wiedergestellt werden kann. Dies wird durch die Ergebnisse des Monitorings der umgesetzten Maßnahmen belegt.
- Sieben Alternativen wurden analysiert (Optimierung des realisierten Bauwerks, vollständige Sperrung bzw. Teilsperre der Brücke für den Verkehr, Abriss der Brücke ohne alternative Elbquerung, alternative Querungstandorte, Tunnelquerung neben der Brücke ohne Brückenabriss, Abriss der Brücke in Kombination mit einer alternativen Elbquerung, Tunnelquerung am Standort der Waldschlößchenbrücke mit Brückenabriss). Von einer Tunnellösung gehen erhebliche Beeinträchtigungen von größerem Umfang aus als durch den Bau und den Betrieb der bestehenden Brücke. Eine Alternative, die erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden würde und die verkehrlichen Ziele auch unter Hinnahme von Einschränkungen ausreichend erfüllen würde, liegt nicht vor.

Die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen (KifL 2022j) sind bereits umgesetzt. Alle Maßnahmen, die als Ergebnis der ersten FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 2004, 2008 und 2010) geplant waren, wurden realisiert. In der Unterlage KifL 2022j wurde überprüft, ob das bisherige Konzept zum Kohärenzausgleich die Anforderungen erfüllt, die sich aus den Ergebnissen der neuen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (KifL 2021a) ergeben. Hierfür konnte auf die Ergebnisse des durchgeführten Monitorings der Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Aufgrund der konvergierenden ökologischen Ansprüche findet der Ausgleich für den Wiesen-Lebensraumtyp und für den Tagfalter auf denselben Flächen statt, wobei die Kohärenzflächen für den Tagfalter eine Teilmenge der Wiesenflächen darstellen. Letzteres entspricht auch der Situation am Eingriffsort.

- Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen":
Drei Kohärenzmaßnahmen sind umgesetzt worden (Flächen K2, K3, K4). Ihr Gesamtumfang summiert auf 17,38 ha, davon sind bereits 12,9 ha sehr gut wirksam. Der Ausgleichsbedarf für 3,11 ha mit erheblich beeinträchtigten Wiesenflächen ist damit erfüllt. Die Flächen K2 und K4 weisen ein höherwertigeres Artenspektrum auf als die vom Bau der Waldschlößchenbrücke betroffenen Flächen. Aufgrund des geringen Störungsniveaus

durch Erholungsnutzungen sind sie für die charakteristische Art Feldlerche besser geeignet als die beeinträchtigten Flächen am Eingriffsort.

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:
Drei Kohärenzmaßnahmen sind umgesetzt worden (Flächen K2, K3, K4). Davon sind bereits 2,08 ha (K2) als Habitate für den Tagfalter geeignet. Der Ausgleichsbedarf für 1,43 ha erheblich beeinträchtigte Habitatflächen ist damit erfüllt. Anders als die ursprünglichen Flächen am Eingriffsort befinden sich die Maßnahmenflächen in erreichbarer Nähe von aktuellen Fundorten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.
- Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Der Kohärenzbedarf für die beeinträchtigten Flachland-Mähwiesen und für Habitate des Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläulings ist erfüllt. Dennoch sollte die Entwicklung der Fläche K3 für den Lebensraumtyp 6510 und der Fläche K4 für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling weiterverfolgt werden. Die Aussichten auf eine positive Entwicklung sind weiterhin günstig.
- Für den Lebensraumtyp 3270 „Flüsse mit Schlammhängen“ besteht nach erneuter Prüfung keinen Kohärenzbedarf mehr. Die Maßnahme "Laubegaster Elblachen" ist bereits umgesetzt. In der Vegetation wurden 19 für den Lebensraumtyp charakteristische Pflanzenarten festgestellt. Darunter befanden sich 8 Arten der Roten Liste für Sachsen, darunter eine Art, die in Sachsen als vom Aussterben bedroht gilt. Die Vielfalt der Lebensraumausprägungen ist deutlich höher als im Elbabschnitt um die Waldschlößchenbrücke vor der Realisierung des Bauwerks.

3.2 FFH-Gebiet DE 4848-304 "Prießnitzgrund"

Das FFH-Gebiet "Prießnitzgrund" wurde in den bisherigen Unterlagen zu den Planfeststellungsbeschlüssen von 2004, 2008 und 2010 nicht betrachtet.

- In einem ersten Schritt wurde im Rahmen einer **FFH-Vorprüfung (KfL 2022f)** geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets ohne vertiefende Prüfschritte sicher ausgeschlossen werden können. Dabei wurde festgestellt, dass das Südwestende des FFH-Gebiets bis ca. 20 m an die Stauffenbergallee heranreicht und dass die Verkehrsmenge als Folge der Inbetriebnahme der Waldschlößchenbrücke dort stark angestiegen ist (um ca. 17.800 Kfz/24 h). Die FFH-Vorprüfung ist zum Ergebnis gekommen, dass eine vertiefende Betrachtung zur Beurteilung von verkehrsbedingten Auswirkungen erforderlich ist.
- In einem zweiten Schritt wurden die Auswirkungen der Verkehrszunahme im Bereich der Stauffenbergallee im Rahmen einer **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (KfL 2022h)** geprüft. Nach einer quantifizierten Betrachtung der verkehrsbedingten Lärmimmissionen und der Stickstoffeinträge konnten Beeinträchtigungen verneint werden und die FFH-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets festgestellt werden. Dieses Ergebnis ist auf die räumliche Verteilung der FFH-Lebensraumtypen im Gebiet, auf ihre spezifischen Empfindlichkeiten und auf ihre Lage in einem tiefen Taleinschnitt zurückzuführen.

3.3 FFH-Gebiet DE 4848-303 „Dresdener Heller“ DE 4949-301 "Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz" DE 4645-302 "Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden" SPA DE 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Die vier Natura 2000-Gebiete wurden auf der Ebene von FFH-Vorprüfungen (KifL 2022c, d, e, g) betrachtet. Ausschlaggebend für ihre Berücksichtigung waren mögliche funktionale Zusammenhänge mit dem Umfeld der Waldschlößchenbrücke über die Gebietsgrenzen hinaus. Die methodischen Grundlagen werden in einem gemeinsamen Methodendokument zur FFH-Vorprüfung (KifL 2022b) erläutert.

Für die vier Gebiete konnten ohne vertiefende Prüfschritte erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

3.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung (KifL 2022k) ist das gesamte Vorhaben, das auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. April 2004 einschließlich aller sukzessiven Ergänzungen und Änderungen bis zum Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 (inkl.) realisiert wurde.

In der Unterlage wurden alle artenschutzrechtlichen Konflikte von der Bauphase bis zur aktuellen Betriebsphase geprüft. Da die Bauphase und die aktuelle Betriebsphase zeitlich sehr weit auseinanderliegen, unterscheidet sich der Artbestand, der zu Baubeginn prüfrelevant war, vom Artbestand, der zur Prüfung der Auswirkungen des aktuellen Verkehrs zu berücksichtigen ist. Ansonsten entspricht das methodische Vorgehen den Arbeitshilfen des LfULG (2017).

Die Relevanzprüfung erfolgte in 2 Schritten:

- Ermittlung der Arten des Anhangs IV, die offensichtlich nicht betroffen sind (Schritt 1)
- Bestimmung des prüfrelevanten Arteninventars auf der Grundlage der Auswertung der projekteigenen faunistischen Erfassungen und von Kartierungen im Rahmen der Planung anderer Projekte. Vorliegende Daten der Naturschutzfachbehörden (Datenbank Multi-baseCS, Informationen des Umweltamtes Dresden) und von ehrenamtlichen Informationsplattformen (ornitho.de, insekten-sachsen.de) wurden berücksichtigt.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung wurde das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für folgende Arten auf Artniveau (Arten des Anhangs IV FFH-RL, Vogelarten von hervorgehobener Bedeutung) bzw. auf Gildenniveau (ungefährdete, häufige bzw. sehr häufige Vogelarten) geprüft:

- 20 Säugetierarten (davon 18 Fledermausarten) des Anhangs IV FFH-RL,
- 3 Insektenarten des Anhangs IV FFH-RL,
- 4 Brutvogelarten von hervorgehobener Bedeutung,

- 16 als Nahrungsgäste auftretende Vogelarten von hervorgehobener Bedeutung,
- 4 Brutvogelgilden aus ungefährdeten, häufigen bzw. sehr häufigen Arten (69 Arten),
- 10 ziehende und überwinterte Wasservogelarten von hervorgehobener Bedeutung,
- 2 Zugvogelgilden: Schmalfrontenzieher (31 Arten) und Breitfrontenzieher (55 Arten) betrachtet.
- Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote wurden während der Bauzeit Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt und im Zuge der Umweltbaubegleitung überwacht. Diese Maßnahmen entsprechen weiterhin dem Stand der Technik.

Weitere Maßnahmen wurden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten durch die fortgesetzte Nutzung der Waldschlößchenbrücke umgesetzt.

- Lenkung von Jagd- und Transferflüge von Fledermäusen durch Leitstrukturen, die das Unterfliegen der Brücke fördern
- Beleuchtungskonzept, das die Fledermausleitstrukturen vor Lichtimmissionen abschirmt
- Senkung der Attraktivität des Verkehrsraums als Jagdgebiet durch ein Beleuchtungskonzept, das die Anlockung von Beutetiere nach dem Stand der Technik reduziert
- Reduktion des Kollisionsrisikos durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung
- Vermeidung von Gewässerbelastungen

Auch diese Maßnahmen entsprechen weiterhin dem Stand der Technik.

Die Herstellung und die bisherige Nutzung des Verkehrszugs Waldschlößchenbrücke haben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Gleiches gilt für ihren fortgesetzten Betrieb bei Berücksichtigung der hierfür vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Im Sommer 2020, d.h. sieben Jahre nach der Inbetriebnahme der Waldschlößchenbrücke, wurden erstmalig Zauneidechsen im Bereich des Hanggartens am rechten Elbufer beobachtet. Nach Ende der Bauarbeiten wurde der Hang naturnah neugestaltet und wird seitdem extensiv gepflegt. Im Vergleich mit dem Zustand vor Baubeginn ist die Attraktivität der Fläche für Großinsekten und mittelbar für Arten, die sich davon ernähren, stark angestiegen.

In einer ergänzenden Stellungnahme zu Neufunden der Zauneidechse im Jahr 2020 (KifL 2022 L) wurden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geprüft und für diese Art nicht festgestellt.

A. Garniel

Dr. rer. nat. Annick Garniel

Kiel, 02. September 2022